

Absender

Beihilfenummer

Postbeamtenkrankenkasse
Beihilfedienste Saarland
70644 Stuttgart

Beihilfeberechtigte Person (Name, Vorname)

Datum

Telefon

Abweichende Zuordnung - Aufwendungen Kind nach § 3 Abs. 5 BhVO

1. Angaben zur beihilfeberechtigten Person, die den kind-bezogenen Anteil des Familienzuschlags erhält

Name, Vorname

Geburtsdatum

2. Angaben zum anderen beihilfeberechtigten Elternteil

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ggfs. Personalnummer

Beschäftigt bei – genaue Anschrift –

3. Angaben zum betreffenden Kind, für das die abweichende Zuordnung erfolgen soll

Name, Vorname

Geburtsdatum

4. Abweichende Zuordnung

Für beide Elternteile besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit der Zuordnung der Aufwendungen des Kindes unabhängig vom Bezug des kind-bezogenen Anteils im Familienzuschlag (z.B. Elternzeit)¹.

Die Aufwendungen des unter 3. genannten Kindes sollen ab dem dem unter 2. genannten anderen beihilfeberechtigten Elternteil zugeordnet werden.

5. Einverständnis der anderen beteiligten Beihilfestelle

Anschrift

Datum

 Stempel, Unterschrift

 Unterschrift der unter 1. genannten beihilfeberechtigten Person

 Unterschrift des unter 2. genannten beihilfeberechtigten Elternteils

¹ siehe Folgeseite

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe grundsätzlich demjenigen gewährt, der den Familienzuschlag für das Kind bezieht, § 3 Abs. 5 BhVO.

Eine andere Zuordnung ist ausnahmsweise möglich, wenn Gründe, die in besonderen familiären Verhältnissen liegen (z. B. Scheidung, Getrenntleben) dies erfordern oder, wenn während der Elternzeit die Abrechnung weiterhin bei dem in Elternzeit befindlichen Elternteil gewünscht ist. Eine erforderlich werdende Antragstellung bei einer anderen als der bisherigen Beihilfestelle stellt für sich alleine keinen Grund für eine Ausnahme dar.

Ist eine andere Beihilfestelle beteiligt, ist die abweichende Zuordnung grundsätzlich mit deren Einverständnis möglich.

Eine abweichende Zuordnung kann nicht erfolgen, wenn dem Elternteil, der den Kind bezogenen Anteil im Familienzuschlag erhält, auf Grund abweichender gesetzlicher Regelungen kein Wahlrecht über die Zuordnung eingeräumt ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der andere Elternteil in einem anderen Bundesland beihilfeberechtigt ist, dessen Vorschrift sich von der Saarländischen Beihilfeverordnung unterscheidet.

Die Bestimmung kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit Wirkung für die Zukunft neu getroffen werden.

Wenn ein Wahlrecht bei beiden Elternteilen besteht und eine abweichende Zuordnung gewünscht ist, füllen Sie bitte das Formular aus und übersenden uns dieses. Beachten Sie gegebenenfalls den Abschnitt „5. Einverständnis der anderen beteiligten Beihilfestelle“.

Diese Erklärung muss bei mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern für jedes Kind einzeln ausgefüllt werden.